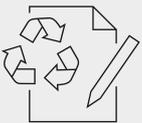


Pflichten nach dem Verpackungsgesetz Vorbereitung auf die Registrierung

Sie haben festgestellt, dass Sie Hersteller nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) sind? Sie befüllen Verpackungen mit Ware und bringen diese in Deutschland in Verkehr? Dann sind Sie verpflichtet, sich mit Ihren Stammdaten im Verpackungsregister LUCID unter Angabe Ihrer Verpackungen zu registrieren (Registrierungspflicht).

Bringen Sie Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht in Verkehr, haben Sie weitere verpackungsrechtliche Pflichten. Sie müssen



- einen Vertrag mit einem Systembetreiber abschließen (Systembeteiligungsvertrag) und somit das Recycling Ihrer Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht finanzieren,



- jede Meldung zu den Verpackungsmengen (Datenmeldung), die Sie bei Ihrem Systembetreiber abgeben, auch unverzüglich 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden und



- eine testierte Vollständigkeitserklärung abgeben, sofern bestimmte Mengenschwellen bei den jährlichen Verpackungsmengen überschritten werden.

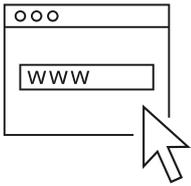


-  Für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen Unternehmen weder einen Systembeteiligungsvertrag abschließen noch Meldungen zu den Verpackungsmengen abgeben. Sie müssen jedoch Verwertungs-, Rücknahme- und Dokumentationspflichten erfüllen, die sie §15 VerpackG entnehmen können.

Wie geht es weiter?

Informationen zur technischen Vorbereitung der Registrierung

Die Registrierung im Verpackungsregister LUCID ist ausschließlich digital möglich. Sie benötigen eine Internetverbindung. Antworten auf Ihre technischen Fragen und welche Browser unterstützt werden, finden Sie auf der Seite [Technische Voraussetzungen](#) ↗.



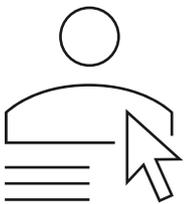
Informationen zur Vorbereitung des Logins

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie zur Beantragung des Logins auf die Eingabe folgender Daten vorbereitet sind:

- Vor- und Nachname des Verantwortlichen in Ihrem Unternehmen: Dies kann zum Beispiel ein einzelner Vorstand, ein Geschäftsführer, ein Prokurist, ein handlungs-/einzelbevollmächtigter Mitarbeiter (Leiter eines Fachbereiches) oder der Unternehmensinhaber sein. Der Verantwortliche hat stellvertretend für das Unternehmen zu bestätigen, dass die Angaben für die Registrierung wahrheitsgemäß sind.
- Vor- und Nachname des Bearbeiters: Dies muss eine unternehmenszugehörige Person sein. Dritte – zum Beispiel Externe oder Makler – kommen hierfür nicht in Betracht. Verantwortlicher und Bearbeiter können, müssen aber nicht identisch sein.
- Angabe einer E-Mail-Adresse, die künftig als Login und Kommunikationsadresse fungiert.
- Festlegung eines selbst gewählten Passwortes: Dieses muss acht Zeichen umfassen, davon mindestens einen Groß- und einen Kleinbuchstaben, eine Zahl und ein Sonderzeichen.



Bewahren Sie Ihre Logindaten gut auf, damit Sie sich jederzeit im Verpackungsregister LUCID einloggen und rechtskonform verhalten können. Stellen Sie außerdem sicher, dass das Postfach Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse immer erreichbar ist.

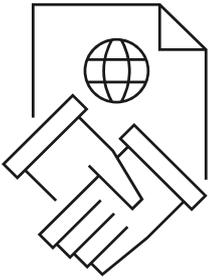


Informationen zur praktischen Vorbereitung der Registrierung

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie zur vollständigen Registrierung auf die Eingabe folgender Daten vorbereitet sind:

- Anschrift des Unternehmens inklusive Telefonnummer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.): In Deutschland setzt sich diese zusammen aus dem Länderkürzel DE und neun Ziffern (Beispiel: DE123456789). Wenn Sie über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, geben Sie die Steuernummer Ihres Unternehmens an. Bitte beachten Sie, dass Sie die USt-IdNr. ohne Sonderzeichen eingeben müssen.
- Nationale Kennnummer: Im Verpackungsregister LUCID können Sie als nationale Kennnummer zum Beispiel eine Handelsregisternummer, Gewerbeanzeige oder Berufsgenossenschaftliche Mitgliedsnummer hinterlegen. Falls Ihnen keine der im Register zur Auswahl stehenden Kennnummern vorliegen, wählen Sie bitte die Möglichkeit „Sonstiges“ aus und geben dort die Bezeichnung der nationalen Kennnummer als Freitext ein. In einzelnen Fällen müssen Sie bei der Gewerbeanzeige und den weiteren nationalen Kennnummern auch die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum angeben. Deshalb ist es sinnvoll, auch diese Informationen bereit zu halten.
- Verpackungsarten, in denen das Unternehmen seine Waren in Verkehr bringt

- Auflistung aller Markennamen, unter denen Sie Ihre Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Wenn ein Produkt eine Obermarke und zusätzlich Untermarken (sogenannte Sub-Marken) hat, reicht es aus, die Obermarke anzugeben. Ergänzend können Sie Sub-Marken eintragen. Alles weitere zum Thema finden Sie auf der Seite Markennamen [↗](#).
- Falls Sie Ihre Marken per XML-Schnittstelle hochladen wollen, können Sie das nach dem Registrierungsprozess tun. Einzelheiten dazu finden Sie auf der Seite Datenupload per XML-Schnittstelle [↗](#).



Sie sind ausländischer Onlinehändler, Importeur, Produzent von Waren und versenden Ihre verpackten Waren nach Deutschland?

Dann gilt das deutsche Verpackungsgesetz auch für Sie. Für ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland gibt es die Option, einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten zu beauftragen. Dieser tritt vollumfänglich für Sie in alle Pflichten nach dem Verpackungsgesetz ein – mit Ausnahme der Registrierung im Verpackungsregister LUCID. Die Registrierung ist höchstpersönlich durch Sie durchzuführen und darf nicht durch den Bevollmächtigten für Sie vorgenommen werden. Ausführliche Informationen dazu, wer bevollmächtigt werden kann und wie die Beauftragung funktioniert, finden Sie auf der Themenseite [Bevollmächtigung](#) [↗](#).

Wo finden Sie weitere Informationen?

[Themenseite Verpackungsarten](#) [↗](#)

[Überblick Systembeteiligungspflicht und Datenmeldung](#) [↗](#)

[Zum Verpackungsregister LUCID](#) [↗](#)

Sie brauchen technische Unterstützung oder haben allgemeine Fragen zu den verpackungsrechtlichen Pflichten?

Unser Support-Team erreichen Sie unter +49 541 34310555

Montag bis Freitag: 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)